Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Stadt Cottbus/Chóśebuz - vertreten durch den Oberbürgermeister -
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóśebuz

und

dem Landkreis Spree-Neiße/ - vertreten durch den Landrat -
Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

über
die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Präambel

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GBl. I/14, Nr. 32), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) geändert worden ist, schließen die Stadt Cottbus/Chóśebuz und der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Durchführung der Aufgabe

(1) Die Stadt Cottbus/Chóśebuz - Jugendamt - führt die Aufgabe für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß anliegendem Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DS-GVO und § 2 Abs.2 Satz 1 AdVermiG, der hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird, durch. Die Rechte und Pflichten des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

(2) Durch die Stadt Cottbus/Chóśebuz wird auf dem Briefkopf der Stadt Cottbus/Chóśebuz der Zusatz „Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóśebuz“ verwendet.

(3) Der Standort der Adoptionsvermittlungsstelle (AVS) ist die Stadt Cottbus/Chóśebuz.

(4) Die Einhaltung des Datenschutzes sowie die Berücksichtigung besonderer Geheimhaltungsvorschriften wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO), § 9 e AdVermiG, §§ 67 bis 85a Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X), §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), § 1758 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sowie der Datenschutzgesetze des Landes Brandenburg und des Bundes gewährleistet.

§ 2
Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die AVS hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern,
b) die Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern,
c) Durchführung von sachdienlichen Ermittlungen beim Kind (rechtlich, medizinisch, sozialpädagogisch, Wunsch des Kindes),
d) Kooperation mit anderen Fachdiensten, Institutionen und Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (inklusive der Unterstützung der anderen Fachstelle z.B. in Ersetzungsverfahren),
e) die Vermittlung von Kindern in die am besten geeignete Adoptivfamilie, Begleitung des Adoptionspflegeverhältnisses,
f) die Beratung und Begleitung von Adoptionsfamilien nach einer erfolgten Adoption,
g) die Beratung von Adoptionspflegefamilien und vermittelten Kindern nach Scheitern einer Adoption, Begleitung der Rückführung,
h) Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren gemäß Buch 2 Abschnitt 5 Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), z.B. fachliche Äußerungen nach § 189 FamFG in Verbindung mit § 50 SGB VIII (sowohl bei Fremdadoptionen als auch in Stiefkind- und Verwandtenadoptionsverfahren),
i) Beratung und Unterstützung von Adoptivkindern bei der Suche nach dem Zugang zur Herkunftsgeschichte und nach leiblichen Verwandten; Beratungsangebote für leibliche Angehörige und ggf. Unterstützung bei den Kontaktwünschen von Angehörigen,
j) die Zusammenarbeit mit einer Auslandsvermittlungsstelle bei Vermittlungen aus dem Ausland, z.B. gem. §§ 2a, 7b, 9 und 11 AdVermiG, mit der Zentralen Adoptionsstelle Berlin- Brandenburg (ZABB), mit dem jeweils zuständigen Standesamt und der Ausländerbehörde, den Gerichten,

k) Zusammenarbeit mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Geburtskliniken auf der Grundlage des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt,
l) Lotsenfunktion für alle Beteiligten gem. § 9 AdVermiG.

(2) Die Einrichtung der AVS lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter über eventuell weitere erforderliche Leistungen der Jugendhilfe unberührt.

§ 3
Personal

(1) Von der Stadt Cottbus/Chóśebuz und dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden jeweils 1,1 Vollzeiteinheiten (VZE) für die gemeinsame Aufgabenerfüllung eingebracht (Cottbus/Chóśebuz: 1,0 VZE; Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa: 1,0 VZE und jeweils 0,1 VZE Leitungsanteile).

(2) Die Fachkraft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprejwja-Nysa wird gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) übergeleitet. Zwischen beiden Gebietskörperschaften wird ein entsprechender Personalüberleitungsvertrag geschlossen.

(3) Bei einem Rückfall der nach §§ 1, 2 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben auf den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprejwja-Nysa ist dieser verpflichtet, die von der Stadt Cottbus/Chóśebuz im Rahmen dieser Vereinbarung übernommene Fachkraft bzw. auf diese Stelle neu eingestelltes Personal ab dem ersten Tag nach der Beendigung dieser Vereinbarung (wieder) zu übernehmen.

§ 4
Besetzung und Arbeit der AVS, Kooperation

(1) Die AVS ist mindestens mit 2,00 VZE Adoptionsfachkräften, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (vgl. § 3 AdVermiG), und 0,2 VZE Leitungskraft besetzt. Die Adoptionsfachkraft nimmt i. d. R. nur Aufgaben nach den §§ 37c, 51 SGB VIII, dem AdVermiG und dem FamFG wahr. Die Stadt Cottbus/Chóśebuz gewährleistet, dass nur Fachkräfte im Sinne des § 3 Absatz 1 AdVermiG den in der AVS Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen dürfen.

Für die Wahrnehmung der unter § 2 genannten Aufgaben finanzieren der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprejwja-Nysa und die Stadt Cottbus/Chóśebuz je 1,0 VZE Adoptionsfachkraft und 0,1 VZE Leitungskraft.

(2) Die Fachkräfte der AVS nehmen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Cottbus/Chóśebuz die unter § 2 genannten Aufgaben für die Vertragspartner wahr. Einer Leitungskraft werden koordinierende Aufgaben mit 0,2 VZE innerhalb der AVS übertragen. Dieser Leitungsanteil ist in den unter Absatz 1 beschriebenen Anteilen enthalten.

(3) Grundlage der Tätigkeit bilden die geltenden rechtlichen Vorgaben und gemeinsame Standards der fachlichen Arbeit, die in einer fachlichen Konzeption festgelegt werden. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

(4) Das Fachpersonal der AVS ist zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Gebietskörperschaften, verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die AVS die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist die AVS bei der Hilfeplanung durch die entsprechenden Fachkräfte des jeweiligen Sozialen Dienstes zu beteiligen und zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(5) Die AVS sichert im Rahmen des Berichtswesens die Erstellung eines Jahresberichtes bis zum 30.04. des Folgejahres zu. Dieser soll neben der Geschäftsstatistik auch Schwerpunkte, Problemsituationen und Trends beschreiben und wird den Vereinbarungspartnern innerhalb von zwei Wochen nach dem in Satz 1 genannten Termin zugeleitet.

(6) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der AVS ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa frühzeitig zu informieren.

§ 5
Ausstattung und Finanzierung

(1) Die Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von beiden Vereinbarungspartnern je zur Hälfte getragen. Die anteilmäßige Erstattung der Kosten erfolgt quartalsweise per 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa an die Stadt Cottbus/Chóśebuz. Es wird ein Betrag in Höhe von 20.000,00 EUR je Quartal für die Jahre 2021 und 2022 vereinbart. Ab dem Jahr 2023 wird der Abschlag auf Basis der Schlussrechnung des Vorjahres ermittelt. Für das erste Quartal des Jahres ist der Abschlag des Vorjahres die Grundlage.

(2) Eine Schlussrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Die sich ergebenden Ansprüche werden für das

zurückliegende Jahr berechnet und in Rechnung gestellt. Die Beträge sind sofort fällig.

§ 6
Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und können nur mit Zustimmung beider Vereinbarungspartner erfolgen.

(3) Jeder Vereinbarungspartner kann diese Vereinbarung zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

§ 7
Wirksamwerden

(1) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der ZABB.

(2) Die Vereinbarungspartner haben die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.

(3) Die mandatierende öffentlich- rechtliche Vereinbarung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Partner verpflichten sich, in diesem Fall einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Einvernehmen schnellstmöglich durch eine rechtskonforme zu ersetzen.

Cottbus/Chóśebuz,
den …

…….
Holger Kelch
Oberbürgermeister

..……..
Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca),
den …

……
Harald Altekrüger
Landrat

……..
Olaf Lalk
1. Beigeordneter